



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05250**  
Datum: 21.05.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Hendrik Lange  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	13.06.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.06.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.06.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.06.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE - Einrichtung eines Pilotprojektes autonomes Fahren in Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle (Saale) wird ein Pilotprojekt zum autonomen Fahren einrichten. Hierzu wird die Strecke Bahnhof, Riebeckplatz bis Markt, Hallmarkt über die Leipziger Straße für die Bedienung durch ein autonom fahrendes Shuttle geprüft. Gegenstand der Betrachtung ist der Personen- und kleinteiliger Güterverkehr.
2. Die Projektideen zum autonomen Fahren aus dem Konzept „HalleNeuStadt-Zukunftsstadt“ sowie weitere Anmeldungen werden unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.
3. Es wird ein Arbeitskreis „Pilotprojekt Autonomes Fahren“ gegründet, bestehend aus Verwaltung (Dienstleistungszentrum Klimaschutz sowie Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Fachbereich Planen Abteilung Verkehr u.a.), Stadtwerken, HAVAG Fachleute aus der Wissenschaft und Wirtschaft sowie jeweils einer/einem Vertreter\*in der Ratsfraktionen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Arbeitskreis bis zum 30. September 2019 ein Grobkonzept zum „Pilotprojekt Autonomes Fahren“ in Halle zu erstellen.
5. Es wird geprüft in wie weit die Umsetzung des Projektes gemeinsam mit den Stadtwerken erfolgen kann, um Erfahrungen zum künftigen Einsatz von autonom fahrenden Fahrzeugen im ÖPNV zu sammeln.

Gez. Dr. Bodo Meerheim  
Vorsitzender der Fraktion

**Begründung:**

Autonom fahrende Fahrzeuge werden Teil der zukünftigen Mobilität sein. An dieser Entwicklung sollte Halle frühzeitig beteiligt werden. Die Strecke Riebeckplatz bietet dazu gute Bedingungen, da das Fahrzeug in einem abgegrenzten Raum eingesetzt wird und lediglich eine Straße gekreuzt wird. Außerdem kann dieses Projekt die obere Leipziger Straße beleben und Akzeptanz für autonomes Fahren schaffen. Zukünftig ist vorstellbar, dass autonome Fahrzeuge im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden. Daher sollten die Stadtwerke an der Projektrealisierung beteiligt werden.

In den Projektideen zu „HalleNeuStadt-Zukunftsstadt“ spielte ein autonom fahrendes Shuttle zwischen dem Zentrum Neustadts und dem Weinbergcampus eine Rolle. Auch dieses Projekt sollte weiter verfolgt werden.

Da die ersten Testprojekte zu autonomen Verkehrslösungen in anderen Städten bereits anlaufen, darf die Stadt Halle (Saale) den Anschluss nicht verpassen. Die Planung eines „Pilotprojekts Autonomes Fahren“ beinhaltet die Weiterentwicklung des „Verkehrsentwicklungsplans 2025“. Des Weiteren wird der 5G-Ausbau in Folge des Projektantrags vorangetrieben und signalisiert Investoren eine zukunftsfreundliche Stadt Halle.



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

21. Juni 2019

**Sitzung des Stadtrates am 26.06.2019**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE – Einrichtung eines Pilotprojektes autonomes Fahren in Halle (Saale)**

**Vorlagen-Nummer: VI/2019/05250**

**TOP: 9.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Stadtrat ist für den gestellten Antrag nicht zuständig.

**Begründung:**

Das Thema wird bereits im Rahmen von Forschungsprojekten und Modellansätzen unter dem Thema Strukturwandel bearbeitet, in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken.

Unabhängig davon stellt der Antrag einen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters dar. Gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Aufgrund dieser gesetzlichen Zuständigkeitsregelung sind die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises dem Stadtrat gemäß § 45 Abs. 1 KVG LSA entzogen. Die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion (§ 1a und 1b StVG) sowie die Einrichtung von Gebieten und Strecken für vollautomatisierte Fahrzeuge gehört für die Kommune in Ausführung der Bundesgesetze StVG, StVO und StVZO zum übertragenen Wirkungskreis. Der Hauptverwaltungsbeamte erledigt diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Auch ein sog. Prüfauftrag betreffend Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises geht – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – über das der Vertretung insoweit zustehende Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinaus und ist unzulässig.

Der Stadtrat kann den Oberbürgermeister darüber hinaus auch nicht durch Beschluss verpflichten, einen Arbeitskreis „Pilotprojekt Autonomes Fahren“ zu gründen. Die Angelegenheiten, mit denen sich dieses neu zu schaffende Gremium befassen würde, sind Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (siehe oben). Damit verstößt der Beschluss zur Gründung eines Arbeitskreises „Pilotprojekt Autonomes Fahren“ gegen § 66 Abs. 4 KVG LSA, wonach der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit erledigt.

René Rebenstorf  
Beigeordneter